

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 20. März 2007

Nummer 7

INHALT

Tag		Seite
8. 3. 2007	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlrechts 11210 01	116
8. 3. 2007	Niedersächsisches Wappengesetz (NWappG) 11410 (neu), 11410 01, 11410 01 01	117
8. 3. 2007	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 28000	119

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlrechts

Vom 8. März 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 626), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „seit mindestens einem Jahr“ gestrichen.
3. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für das Landeswahlrecht zuständige Ministerium (Fachministerium)“ ersetzt.
4. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „34“ durch die Zahl „66“ ersetzt.
5. In § 15 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „34“ durch die Zahl „66“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „72“ ersetzt.
7. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 6 und 8 wird jeweils die Zahl „30“ durch die Zahl „58“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 5 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „52“ ersetzt.
8. In § 26 Abs. 5 Sätze 2 und 3, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.

9. In § 43 Abs. 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.
10. In § 44 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.
11. In § 55 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung

Die Niedersächsische Landeswahlordnung vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 2005 (Nds. GVBl. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
2. In § 22 Abs. 1 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
3. Nach § 86 wird der folgende § 86 a eingefügt:

„§ 86 a

Fristen für die Wahl zum 16. Niedersächsischen Landtag

Für die Wahl zum 16. Niedersächsischen Landtag finden § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Nr. 2 jeweils mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zahl „35“ durch die Zahl „42“ ersetzt wird.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 8. März 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

**Niedersächsisches Wappengesetz
(NWappG)**

Vom 8. März 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Landessymbole

(1) Das Land führt als Landeswappen einen Halbrundschild mit einem springenden weißen Ross (Wappentier) im roten Feld gemäß der **Anlage 1**.

(2) Das Land führt in der Landesflagge die Landesfarben Schwarz-Rot-Gold mit dem Landeswappen gemäß der **Anlage 2**.

§ 2

Verwendung des Landeswappens

(1) ¹Das Landeswappen und das Wappentier dürfen nur die Dienststellen des Landes führen oder in sonstiger Weise verwenden. ²Anderen ist die Verwendung des Landeswappens und des Wappentieres untersagt.

(2) Untersagt ist auch die Verwendung eines dem Landeswappen oder dem Wappentier zum Verwechseln ähnlichen Wappens oder Zeichens.

(3) ¹Die Staatskanzlei kann Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstigen Trägern öffentlicher Aufgaben gestatten, das Landeswappen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben zu verwenden. ²Die Staatskanzlei kann im Einzelfall die Ver-

wendung des Landeswappens genehmigen, insbesondere zu heraldischen, künstlerischen oder bildenden Zwecken.

§ 3

Befugnisse der Staatskanzlei

¹Die Staatskanzlei trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Anordnungen, die erforderlich sind, um die Einhaltung des Gesetzes sicherzustellen. ²Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung finden ergänzende Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über Wappen, Flaggen und Siegel vom 13. Oktober 1952 (Nds. GVBl. Sb. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 372), und
2. die Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Bauten vom 8. Mai 1991 (Nds. GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2005 (Nds. GVBl. S. 103).

Hannover, den 8. März 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

LANDESWAPPEN



SCHILDBREITE ZUR HÖHE 6 : 7

LANDESLAGGE



FLAGGENLÄNGE ZUR HÖHE 3 : 2

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung*)

Vom 8. März 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift wird der folgende Abschnitt 1 eingefügt:

„Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

Der Zweck dieses Gesetzes entspricht dem Zweck des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

§ 2

Begriffsbestimmungen

¹Für die in diesem Gesetz geregelten Umweltprüfungen gelten die Begriffsbestimmungen und sonstigen Regelungen des § 2 Abs. 1 bis 4 UVPG. ²§ 2 Abs. 5 und 6 UVPG gelten entsprechend. ³Pläne und Programme im Sinne dieses Gesetzes sind auch die vom Land Niedersachsen zu erstellenden und von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten Pläne und Programme.“

2. Nach dem neuen § 2 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)“.

3. Der bisherige § 1 wird § 3.

4. Der bisherige § 2 wird § 4 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

5. Der bisherige § 3 wird § 5 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „aufgrund der in der Anlage 2 Nr. 2“ durch die Worte „aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird gestrichen.

6. Der bisherige § 4 wird § 6 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ durch die Abkürzung „UVPG“ ersetzt.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung

– der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 156 S. 17), und

– der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30).

- b) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 3“ durch die Verweisung „§ 5“ ersetzt.

7. Nach dem neuen § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

„§ 7

Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung gelten die §§ 5 bis 13 UVPG entsprechend.“

8. Der bisherige § 5 wird gestrichen.

9. Der bisherige § 6 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 4“ durch die Verweisung „§ 6“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nr. 3 werden das Komma und die Worte „die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung wahrnimmt“ gestrichen.

10. Nach dem neuen § 8 wird der folgende Abschnitt 3 angefügt:

„Abschnitt 3

Strategische Umweltprüfung (SUP)

§ 9

Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung

(1) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die

1. in **Anlage 3** Nr. 1 aufgeführt sind,
2. in Anlage 3 Nr. 2 aufgeführt sind und für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in der Anlage 1 oder in der Anlage 1 UVPG aufgeführt sind, im Sinne des § 14 b Abs. 3 UVPG einen Rahmen setzen oder
3. nach § 34 c Abs. 6 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes einer Verträglichkeitsprüfung unterliegen.

(2) ¹Bei den weder unter Absatz 1 noch unter die Anlage 3 UVPG fallenden Plänen und Programmen ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, wenn diese für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines in der Anlage 1 oder in der Anlage 1 UVPG aufgeführten oder anderen Vorhabens im Sinne des § 14 b Abs. 3 UVPG einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung des Einzelfalls voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. ²Bei der Vorprüfung des Einzelfalls ist aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der **Anlage 4** aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen wären. ³Bei der Vorprüfung des Einzelfalls ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. ⁴Die in § 14 h UVPG genannten Behörden sind bei der Vorprüfung zu beteiligen.

(3) Wird ein Plan oder Programm nach Absatz 1 oder nach Anlage 3 Nr. 1.3, 1.4 oder 1.9 UVPG nur geringfügig geändert oder wird darin die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festgelegt, so ist eine Strategische Umwelt-

prüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Absatz 2 Sätze 2 bis 4 ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

(4) Dieser Abschnitt gilt nicht für Raumordnungspläne.

§ 10

Feststellung der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung

(1) Die zuständige Behörde stellt frühzeitig fest, ob nach § 9 oder Anlage 3 Nr. 1.3, 1.4 oder 1.9 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht.

(2) Soll nach einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 oder 3 eine Strategische Umweltprüfung unterbleiben, so ist dies einschließlich der dafür wesentlichen Gründe öffentlich bekannt zu geben.

§ 11

Verfahren der Strategischen Umweltprüfung

(1) Für das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung gelten die §§ 14 f bis 14 n UVPG entsprechend.

(2) ¹Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 14 h UVPG können der Entwurf des Plans oder Programms sowie der Umweltbericht anstelle einer Übermittlung in Papierform im Internet bereitgestellt werden, wenn den zu beteiligenden Behörden die Dauer der Bereitstellung und die Internetadresse mitgeteilt werden; die Mitteilung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. ²Auf Verlangen sind der zu beteiligenden Behörde der Entwurf des Plans oder Programms sowie der Umweltbericht in Papierform zu übermitteln. ³Die zu beteiligenden Behörden können ihre Stellungnahmen im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben, soweit die beteiligende Behörde hierfür einen Zugang eröffnet hat.

(3) ¹Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 14 i UVPG können die Unterlagen gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung im Internet bereitgestellt werden; die Internetadresse ist in der Bekanntmachung über die Auslegung des Plans oder Programms mit anzugeben. ²Soweit für Stellungnahmen ein Zugang im Wege der elektronischen Kommunikation eröffnet ist, ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Pläne und Programme nach Anlage 3 Nr. 1.3, 1.4 oder 1.9 UVPG.“

11. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser, soweit die Gewässerbenutzung nicht nach § 136 des Niedersächsischen Wassergesetzes erlaubnisfrei ist, oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zweck der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von	
a)	100 000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ Wasser,	A
b)	5 000 m ³ bis weniger als 100 000 m ³ Wasser, wenn durch die Gewässerbenutzung grundwasserabhängige Ökosysteme betroffen sind;	S“.

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5	Gewässerbenutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken, einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung, soweit sie nicht nach § 136 des Niedersächsischen Wassergesetzes erlaubnisfrei ist, jeweils mit einem jährlichen Volumen von	
a)	10 Mio. m ³ oder mehr Wasser,	X
b)	100 000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ Wasser,	A
c)	5 000 m ³ bis weniger als 100 000 m ³ Wasser, wenn durch die Gewässerbenutzung grundwasserabhängige Ökosysteme betroffen sind;	S“.

c) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8	Flusskanalisierungen und sonstige Stromkorrekturarbeiten;	A“.
----	---	-----

d) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13	Abbau von nicht dem Bergrecht unterliegenden Mineralien in Flüssen und bestehenden Seen;	A“.
-----	--	-----

e) Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17	nicht vom Bergrecht erfasster Abbau von Bodenschätzen	
a)	mit einer Abbaufäche von mehr als 25 Hektar, ausgenommen Steinbrüche,	X
b)	mit einer Abbaufäche von 10 Hektar bis einschließlich 25 Hektar, ausgenommen Steinbrüche,	A
c)	mit einer Abbaufäche von mehr als einem Hektar bis weniger als 10 Hektar, einschließlich Steinbrüchen, bei denen kein Sprengstoff eingesetzt wird;	S“.

f) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18	zum Zwecke der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung;	
18.1	Beseitigung oder Beeinträchtigung einer Wallhecke	
a)	bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von 500 m oder mehr,	X
b)	bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von weniger als 500 m, ausgenommen das Anlegen oder Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte;	S
18.2	Beseitigung oder Beeinträchtigung der nach § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes besonders geschützten Biotop oder des nach § 28 b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes besonders geschützten Feuchtgrünlands	
a)	bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von 2 Hektar oder mehr solcher Flächen,	X

	b) bei der Beseitigung oder Beeinträchtigung von weniger als 2 Hektar solcher Flächen;	S
18.3	Umwandlung von Ödland oder sonstigen naturnahen Flächen ab 5 Hektar;	X“.

g) Nummer 18 a wird gestrichen.

h) Die Nummern 22 bis 24 erhalten folgende Fassung:

„22	Bau einer Seilbahn einschließlich der zugehörigen Einrichtungen;	A
23	Waldumwandlungen (§ 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung) a) mit mehr als 5 und weniger als 10 Hektar Wald, b) mit mehr als 1 Hektar und bis zu 5 Hektar Wald;	A S
24	Erstaufforstungen (§ 9 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung) a) mit mehr als 10 Hektar und weniger als 50 Hektar Wald, b) mit mehr als 1 Hektar und bis zu 10 Hektar Wald;	A S“.

12. Es werden die folgenden Anlagen 3 und 4 angefügt:

„Anlage 3

(zu § 9 Abs. 1)

**Liste der nach Landesrecht
SUP-pflichtigen Pläne und Programme**

Nr.	Plan oder Programm
1	Strategische Umweltprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1
	Operationelle Programme im Bereich des EU-Strukturfonds EFRE (mit Ausnahme der Programme zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit), Entwicklungsprogramme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und das operationelle Programm Europäischer Fischereifonds;
2	Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2
2.1	Nahverkehrspläne nach § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes, soweit der Rahmen für ein Projekt nach Anlage 1 Nr. 14.10 oder 14.11 UVPG gesetzt wird;
2.2	Operationelle Programme im Bereich des EU-Strukturfonds EFRE zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit.

Anlage 4

(zu § 9 Abs. 2 Satz 2)

**Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls
im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung**

1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf
 - 1.1 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt,
 - 1.2 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne oder Programme beeinflusst,
 - 1.3 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener, Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung,
 - 1.4 die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener, Probleme,
 - 1.5 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
 - 2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
 - 2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
 - 2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen),
 - 2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen,
 - 2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten,
 - 2.6 Gebiete nach Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c.“

Artikel 2

Das Umweltministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 8. März 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten